

Geschäftszahl: 2021-0.463.208

Zirkulationsbeschluss

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Einschränkung der polizeilichen Personalressourcen und polizeiliche Zusatzaufgaben durch Covid-19; Assistenzleistung des Österreichischen Bundesheeres zur Überwachung ausländischer Vertretungen und sonstiger gefährdeter Objekte

Die epidemiologische Bedrohung durch Covid-19 ist in Österreich nach der dritten Welle zurückgegangen, mit der Verbreitung der "Delta Variante" steigt diese in den letzten Wochen wieder erheblich an, sodass Österreich de facto am Beginn der vierten Welle steht.

Die Auslastung der Intensivbetten in Spitälern ist derzeit unter der systemkritischen Grenze. Die Ausbreitung der deutlich ansteckenderen Virusvarianten erfordert allerdings weiter eine besondere Achtsamkeit der zuständigen Gesundheitsbehörden.

Aufgrund des weiterhin bestehenden Risikos einer neuerlichen Ausbreitung der Pandemie erfolgen die umfassenden Öffnungsschritte auch in Österreich nur unter Begleitmaßnahmen und Auflagen, wie insbesondere der Erbringung des "Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr sowie Hygienemaßnahmen (Abstands- und Maskenpflicht) und speziellen Präventionskonzepten.

Der Vollzug dieser Begleitmaßnahmen und Auflagen erfordert aktuell Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Unterstützung für die Gesundheitsbehörden sowie die Mitwirkung an der Vollziehung des Epidemiegesetzes, des COVID19-Maßnahmengesetzes und darauf gestützter Verordnungen vor allem im Zusammenhang mit diesbezüglichen Verwaltungsübertretungen. Im Ergebnis ist die Öffnung oder Lockerung der epidemiologischen Vorschriften bei geringeren Inzidenzen zwar ein Gewinn an Freiheit für die Gesellschaft, beendet aber für die Behörden und die mit der Kontrolle und

Überwachung der Auflagen betrauten Organe den Einsatz der Ressourcen und Leistungen nicht. Darüber hinaus stellen die aufgrund des bisherigen intensiven Einsatzes notwendigen dienstrechtlichen Maßnahmen wie Abbau von Urlaub und Überstunden eine personelle Herausforderung dar.

Die Anzahl der aktuell wegen Covid-19 nicht zum Dienst heranziehbaren Exekutivbediensteten der Landespolizeidirektionen ist gegenüber der dritten Welle zurückgegangen. Allerdings kann die Verbreitung von infektiöseren Virusvarianten trotz weitgehender Durchimpfung der Exekutivbediensteten vor allem im Zuge der zunehmenden grenzüberschreitenden Reisetätigkeit der Menschen und damit eine neuerliche Steigerung der Personalausfälle in den nächsten Wochen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Ein weiterer erhöhter Personalaufwand ergibt sich regelmäßig an den Wochenenden durch sicherheitspolizeiliche Einsätze aufgrund von Versammlungen und wieder stattfindenden Fußballveranstaltungen. Hiervon sind alle Landespolizeidirektionen betroffen, besonders aber jene in der Bundeshauptstadt Wien.

Daneben ist insbesondere nach dem Terroranschlag vom 2. November 2020 in Wien die Gefährdung durch islamistischen Extremismus und Terrorismus in Österreich weiterhin als abstrakt und hoch einzustufen. Aufgrund der Gefährdungseinschätzung sind nach wie vor tägliche, äußerst personalintensive Überwachungsmaßnahmen an neuralgischen Örtlichkeiten im öffentlichen Raum erforderlich.

Vom 6. bis 9. September findet in Wien die 5th World Conference of Speakers of Parliament (IPU) statt, in deren Rahmen auch der erste globale parlamentarische Gipfel zum Thema globale Terrorismusbekämpfung abgehalten wird. Aufgrund einer Vielzahl zu schützender Persönlichkeiten und Objekte besteht ein hoher mehrtägiger sicherheitspolizeilicher Kräftebedarf.

Nach der erfolgten Regierungsbildung im Iran soll in Wien die Iran-Konferenz fortgesetzt werden, welche von der LPD Wien erhebliche Verkehrs-, Objektschutz und Ordnungsdienstmaßnahmen erfordert. Ein Ende ist derzeit nicht absehbar und es muss mit einem mehrmonatigen Verlauf gerechnet werden.

Eine Verstärkung von Exekutivdienstkräften aus den Bundesländern für die LPD Wien ist aufgrund der weiterhin österreichweit notwendigen Unterstützung für die

Gesundheitsbehörden, insbesondere im Rahmen der Vollziehung der Öffnungs- und Einreiseverordnung nur beschränkt bzw. punktuell möglich.

Die Bewältigung all dieser Aufgaben ist von den Sicherheitsbehörden und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes neben den weiterhin zu gewährleistenden allgemeinen sicherheitspolizeilichen Aufgaben sicherzustellen.

Seitens der Bundesregierung sind daher rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungs- und Einsatzfähigkeit der Sicherheitsexekutive, insbesondere jener der Bundeshauptstadt Wien mit ihren besonderen politischen und gesellschaftlichen Funktionen erforderlich.

Durch den Beschluss des Assistenzeinsatzes betreffend die Übernahme von Objektschutzaufgaben durch das Österreichische Bundesheer soll die Polizei bis zu seinem Auslaufen personell entlastet und der LPD Wien Zeit für entsprechende organisatorische Maßnahmen gegeben werden.

Zur Sicherstellung der personellen Durchhaltefähigkeit der polizeilichen Einsatzkräfte bei anhaltender Gefährdungslage ist die sicherheitspolizeiliche Assistenzleistung insbesondere im Bereich der Landespolizeidirektion Wien erforderlich, damit die gegenwärtigen Herausforderungen weiterhin in vollem Umfang erfüllt werden können.

Die sicherheitspolizeiliche Assistenzleistung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes 2001 soll

- zum Zwecke der Durchführung von Raum- und Objektschutzaufgaben,
- mit bis zu 300 Assistenzsoldaten,
- bis zur Erreichung des Einsatzzwecks, längstens aber bis zum 01.10.2021

aufrechterhalten werden.

Mit dieser Maßnahme allfällig verbundene budgetäre Auswirkungen haben im geltenden BFRG bzw. in den geltenden Budgetansätzen des assistenzleistenden Ressorts ihre Bedeckung zu finden.

Im Einvernehmen mit der Frau Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen und die Verlängerung der Heranziehung des Bundesheeres zur Assistenzleistung nach § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes 2001 im Sinne der obigen Ausführungen gemäß § 2 Abs. 5 Ziffer 1 leg. cit. beschließen.

30. August 2021

Karl Nehammer, MSc Bundesminister